



„So sind auch kleinere Betriebe gut abgesichert, wenn Mitarbeitende krank werden.“

Rosa Liebig, SBK-Kundenberaterin

Das Umlageverfahren U1 und U2

Ein Überblick von Rosa Liebig, SBK-Kundenberaterin.

Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungsverbot oder Schutzfrist bei Mutterschaft: Ereignisse, die die Existenz kleiner Unternehmen gefährden können. In all diesen Fällen zahlt die Firma das Entgelt weiter, ohne die Arbeitskraft einzusetzen. Die Umlageversicherungen „U1“ und „U2“ mindern dieses Risiko und schützen die Betriebe. Gesetzesgrundlage sind das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

U1 bei Krankheit

An der Umlage U1 nehmen Betriebe teil, die im Vorjahr mindestens acht Kalendermonate nicht mehr als 30 Mitarbeitende beschäftigt haben. Bestand der Betrieb nicht im ganzen Vorjahr, besteht eine Umlagepflicht nur, wenn während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Beschäftigte angestellt waren.

Wie wird die Anzahl der Mitarbeitenden berechnet?

Beschäftigte arbeiten pro Woche	Anrechnung mit
Nicht mehr als 10 Stunden	0,25
Nicht mehr als 20 Stunden	0,50
Nicht mehr als 30 Stunden	0,75
Mehr als 30 Stunden	1,00

Angerechnet werden alle Beschäftigten, außer zum Beispiel:

- Auszubildende und Praktikanten
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und ihnen Gleichgestellte
- Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst
- Beschäftigte in Elternzeit

U2 bei Mutterschaft bzw. Beschäftigungsverbot

Die Umlage U2 ist von allen Unternehmen zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

Wir sind auf deiner Seite.



Die Beiträge sind für alle Beschäftigten (unabhängig vom Geschlecht) zu bezahlen. Auch ein Betrieb, der nur männliches Personal hat, hat die Umlage U2 abzuführen.

Wie hoch sind die Umlage- und Erstattungssätze?

Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Umlagekasse festgelegt.

Umlage	Beitragssatz	Erstattung
U1 – Premiumtarif	2,60 %	70 %
U1 – Basistarif	1,60 %	50 %
U2 Mutterschaft	0,30 %	100 %

In der Umlage U2 wird den Firmen der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG zu 100 % erstattet. Bei Beschäftigungsverboten wird zusätzlich der Arbeitgebendenanteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen mit 20,450 % (2024) erstattet (keine Pauschalerstattung). Die Erstattung der Beiträge (Arbeitgebendenanteile) erfolgt bis zur Höhe der tatsächlich entrichteten Beiträge, begrenzt bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

In der Umlage U1 ist eine Beitragserstattung mit den oben genannten Erstattungssätzen abgegolten.

Wie erfolgt die Erstattung?

Die Beantragung für die Erstattung von Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit sowie Mutterschaft und Beschäftigungsverbot erfolgt direkt aus den Entgeltabrechnungsprogrammen heraus oder mittels maschineller Ausfüllhilfen. Die Daten werden durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus system-geprüften Programmen an die zuständige Krankenkasse übermittelt. Es gibt keine Papierformulare mehr zum Ausfüllen oder Ausdrucken. Weiterhin kann gewählt werden, ob die Erstattung überwiesen oder mit Sozialversicherungsbeiträgen verrechnet werden soll.

Gut zu wissen

- Die Umlage U1 ist nicht anzuwenden auf Bund, Länder und die Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.
- Beschäftigte von Botschaften und Konsulaten sind von der Umlage U1 und U2 ausgeschlossen.
- Die Begrenzung der Erstattung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung ist in der Satzung der Umlagekasse geregelt.
- Wird kein Erstattungssatz gewählt, gilt der Basistarif.
- Die Umlagebeiträge sind alleine durch die Firmen zu tragen.
- Auch aus Entgelten von arbeitsrechtlich „freien Mitarbeitenden“, die als Angestellte gemeldet sind und für die SV-Beiträge entrichtet werden, ist die Umlage U2 für Mutterschaftsaufwendungen zu entrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter sbk.org/arbeitgeberservice.

Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser **SBK-Arbeitgebertelefon unter 0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).